

<p><i>Tarifordnung - alte Fassung -</i></p>	<p><i>Tarifordnung - neue Fassung -</i></p>	<p><i>Bemerkungen</i></p>
<p align="center">Tarifordnung über die Erhebung von Standgeldern anlässlich der Stadtkirmes während des Heimatfestes in der Stadt Schwelm</p> <p>Aufgrund des § 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475 / SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Schwelm durch Beschluß vom 29.11.1990 folgende Tarifordnung für die Teilnahme an der Stadtkirmes während des Heimatfestes in der Stadt Schwelm festgesetzt:</p> <p align="center">§ 1 Allgemeines</p> <p>Bei der einmal jährlich durchzuführenden Stadtkirmes während des Schwelmer Heimatfestes handelt es sich um ein Volksfest im Sinne des § 60 b Gewerbeordnung (GewO). Veranstalter der Stadtkirmes ist die Stadt Schwelm - Ordnungsamt -. Bei den zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen (Festplatz der Stadt Schwelm) handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung.</p> <p align="center">§ 2 Entgelterhebung</p> <p>(1) Für die Teilnahme an der Schwelmer Stadtkirmes werden die in den anliegenden Tarifen genannten Entgelte erhoben. Die Tarife sind Bestandteil dieser Tarifordnung.</p> <p>(2) Das Entgelt ist in einer Rate bis zum 30.06. des Jahres zu entrichten. Soweit Zulassungen nach diesem Zeitpunkt ausgesprochen werden, ist das Entgelt bis spätestens zum Beginn der Veranstaltung zu entrichten.</p> <p align="center">§ 3 Erhebungsgrundlage</p> <p>(1) Erhebungsgrundlage ist die Größe des Betriebes sowie die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Branche.</p> <p>(2) Die in Anspruch genommenen Flächen werden von der Stadt</p>	<p align="center">Tarifordnung über die Erhebung von Standgeldern anlässlich der Stadtkirmes während des Heimatfestes in der Stadt Schwelm</p> <p>Aufgrund des § 41 Absatz 1 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Änderung der Tarifordnung über die Erhebung von Standgeldern anlässlich der Stadtkirmes während des Heimatfestes in der Stadt Schwelm vom 29.11.1990 beschlossen:</p> <p align="center">§ 1 Allgemeines</p> <p>Bei der einmal jährlich durchzuführenden Stadtkirmes während des Schwelmer Heimatfestes handelt es sich um ein Volksfest im Sinne des § 60 b Gewerbeordnung (GewO). Veranstalter der Stadtkirmes ist die Stadt Schwelm - Ordnungsamt -. Bei den zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen (Festplatz der Stadt Schwelm) handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung.</p> <p align="center">§ 2 Entgelterhebung</p> <p>(1) Für die Teilnahme an der Schwelmer Stadtkirmes werden die in den anliegenden Tarifen genannten Entgelte erhoben. Die Tarife sind Bestandteil dieser Tarifordnung.</p> <p>(2) Das Entgelt ist in einer Rate bis zum 15.07. des Jahres zu entrichten. Soweit Zulassungen nach diesem Zeitpunkt ausgesprochen werden, ist das Entgelt bis spätestens zum Beginn der Veranstaltung zu entrichten.</p> <p align="center">§ 3 Erhebungsgrundlage</p> <p>(1) Erhebungsgrundlage ist die Größe des Betriebes sowie die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Branche.</p> <p>(2) Die in Anspruch genommenen Flächen werden von der Stadt</p>	<p>Redaktionelle Anpassung an geltendes Recht</p> <p>Anpassung auf Grund langjähriger Beschwerdeführung durch die Schausteller. Verkürzung der Vorzahlfrist von 8 auf 6 Wochen.</p>

<p>Schwelm ermittelt und festgesetzt. Bei der Festsetzung der qm wird eine Mindestdtiefe von 3 m berechnet.</p> <p>(3) Die Entgelte werden auf volle 10,-- DM Beträge aufgerundet.</p> <p>(4) Soweit Anlieger des Kirmesgeländes einen gleichartigen Stand wie ihr Geschäft betreiben, werden nur 50 % des jeweils maßgebenden Tarifes erhoben, sofern sich die Standfläche vor dem Anliegergrundstück befindet.</p> <p>(5) Ergeben sich im Einzelfall besondere Härten, können die tariflichen Entgelte unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses angemessen ermäßigt bzw. erlassen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Inkrafttreten</p> <p>Diese Tarifordnung tritt am *) in Kraft.</p> <p>*) Sie ist erstmalig für das Heimatfest 1991 anzuwenden.</p>	<p>Schwelm ermittelt und festgesetzt. Bei der Festsetzung der qm wird eine Mindestdtiefe von 3 m berechnet.</p> <p>(3) Die Entgelte werden auf volle 5,-- € Beträge aufgerundet.</p> <p>(4) Soweit Anlieger des Kirmesgeländes einen gleichartigen Stand wie ihr Geschäft betreiben, werden nur 50 % des jeweils maßgebenden Tarifes erhoben, sofern sich die Standfläche vor dem Anliegergrundstück befindet.</p> <p>(5) Ergeben sich im Einzelfall besondere Härten, können die tariflichen Entgelte unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses angemessen ermäßigt bzw. erlassen werden.</p> <p>(6) Im Vertrag über die Zuteilung eines Standplatzes können Vertragsstrafen vereinbart werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Inkrafttreten</p> <p>Diese Tarifordnung tritt am *) in Kraft.</p> <p>*) Sie ist erstmalig für das Heimatfest 2011 anzuwenden.</p>	<p>Rundung auf Grund Euroanpassung.</p> <p>Rechtsgrundlage zur Schaffung einer Vertragsstrafenregelung, wenn bspw. kurzfristig ein Standplatz nicht belegt wird und hierdurch kurzfristige Ersatzbeschaffung erforderlich wird.</p>
---	---	---

<u>Anlage</u> Entgelte zu § 2 der Tarifordnung über die Erhebung von Standgeldern anlässlich der Stadtkirmes während des Heimatfestes in der Stadt Schwelm			<u>Anlage</u> Entgelte zu § 2 der Tarifordnung über die Erhebung von Standgeldern anlässlich der Stadtkirmes während des Heimatfestes in der Stadt Schwelm			Klarstellung
Lfd. Nr.	Art des Geschäftes	Gebühr je qm und Tag	Lfd. Nr.	Art des Geschäftes	Entgelt je qm und Tag	
1.	<u>Fahrgeschäfte</u>		1.	<u>Fahrgeschäfte</u>		
1.1	Achterbahnen, Wasserbahnen u.a.	0,60 DM	1.1	Achterbahnen, Wasserbahnen u.a.	0,31 €	
1.1.1	Riesenräder	2,20 DM	1.1.1	Riesenräder	1,12 €	
1.2	<u>Sonstige Fahrgeschäfte</u>		1.2	<u>Sonstige Fahrgeschäfte</u>		
1.2.1	Überdacht	1,50 DM	1.2.1	Überdacht	0,77 €	
1.2.2	nicht überdacht	1,30 DM	1.2.2	nicht überdacht	0,66 €	
1.3	<u>Kinderfahrgeschäfte</u>		1.3	<u>Kinderfahrgeschäfte</u>		
1.3.1	Kinderschiffschaukeln bis 60 qm, Kinderriesenräder und Kinderrundfahrgeschäfte bis 30 qm	150,00 DM	1.3.1	Kinderschiffschaukeln bis 60 qm, Kinderriesenräder und Kinderrundfahrgeschäfte bis 30 qm	Pauschale: 76,69 €	Klarstellung
1.3.2	<u>Sonstige Kinderfahrgeschäfte</u> über 30 qm	1,20 DM	1.3.2	<u>Sonstige Kinderfahrgeschäfte</u> über 30 qm	0,61 €	
2.	<u>Belustigungs- und Showgeschäfte</u>		2.	<u>Belustigungs- und Showgeschäfte</u>		
2.1	Geisterbahnen u. ä.:bis 200 qm über 200 qm	1,30 DM 1,00 DM	2.1	Geisterbahnen u. ä.:bis 200 qm ab dem 201. qm	0,66 € 0,51 €	Verhinderung der Ungleichbehandlung von Kleinbetrieben
2.2	Sonstige Belustigungs- und Showgeschäfte bis 100 qm über 100 qm	1,20 DM 0,90 DM	2.2	Sonstige Belustigungs- und Showgeschäfte bis 100 qm ab dem 101. qm	0,61 € 0,46 €	Siehe 2.1
2.3	Kasperletheater, Wahrsagungen u.ä.	2,50 DM	2.3	Kasperletheater, Wahrsagungen u.ä.	1,28 €	
3.	<u>Spielbetriebe</u>		3.	<u>Spielbetriebe</u>		
3.1	<u>Manuelle Geschicklichkeitsspiele</u>		3.1	<u>Manuelle Geschicklichkeitsspiele</u>		
3.1.1	Angelei, Ballwerfen, Bowlingbahn, Fadenziehen, Kegelhahn, Nagelschmiede, Pfeilwerfen, Ping-Pong, Ringwerfen u.ä. bis 40 qm	2,80 DM	3.1.1	Angelei, Ballwerfen, Bowlingbahn, Fadenziehen, Kegelhahn, Nagelschmiede, Pfeilwerfen, Ping-Pong, Ringwerfen u.ä. bis 40 qm	1,43 €	
3.1.2	Gleichartige Geschäfte über 40 qm	2,00 DM	3.1.2	Gleichartige Geschäfte ab dem 41. qm	1,02 €	

3.2	<u>Mechanische Geschicklichkeitsspiele</u>		3.2	<u>Mechanische Geschicklichkeitsspiele</u>		
3.2.1	Automatenwagen, Bomber, Mondräumer u.ä. bis 40 qm	1,40 DM	3.2.1	Automatenwagen, Bomber, Mondräumer u.ä. bis 40 qm	0,72 €	Siehe 2.1
3.2.2	Gleichartige Geschäfte über 40 qm	1,30 DM	3.2.2	Gleichartige Geschäfte ab dem 41. qm	0,66 €	
3.3	<u>Verlosungen</u>	3,00 DM	3.3	<u>Verlosungen</u>	1,53 €	
3.4	<u>Schießwagen</u>	1,40 DM	3.4	<u>Schießwagen</u>	0,72 €	
3.5	<u>Außerhalb der Geschäfte aufgestellte Spielautomaten</u> Pauschale:	50,00 DM	3.5	<u>Außerhalb der Geschäfte aufgestellte Spielautomaten</u> Pauschale:	25,56 €	Siehe 1.3.1
4.	<u>Verkaufsbetriebe</u>		4.	<u>Verkaufsbetriebe</u>		
4.1	Backwaren, Bilder, Geschenkartikel, Lederwaren, Obst, Spielwaren, Süßigkeiten, Textilwaren u.ä.	1,50 DM	4.1	Backwaren, Bilder, Geschenkartikel, Lederwaren, Obst, Spielwaren, Süßigkeiten, Textilwaren u.ä.	0,77 €	
4.2	Eis sowie Milch u. sonstige alkoholfreie Getränke	2,00 DM	4.2	Eis sowie Milch u. sonstige alkoholfreie Getränke	1,02 €	
4.3	<u>Bewegliche Verkaufsstellen</u>		4.3	<u>Bewegliche Verkaufsstellen</u>		
	Luftballons, Ketten, Photographien Pauschale:	100,00 DM		Luftballons, Ketten, Fotografien Pauschale:	51,13 €	Siehe 1.3.1
5.	<u>Gastronomie</u>		5.	<u>Gastronomie</u>		
5.1	Gemischte Betriebe	3,40 DM	5.1	Gemischte Betriebe	1,74 €	
5.2	Zeltebis 200 qm	1,50 DM	5.2	Zelte bis 200 qm	0,77 €	
	über 200 qm	1,00 DM		ab dem 201. qm	0,51 €	Siehe 2.1
5.3	Imbißgeschäfte bis 50 qm	4,50 DM	5.3	Imbissgeschäfte bis 50 qm	2,30 €	
	Imbißgeschäfte über 50 qm	3,00 DM		Imbissgeschäfte ab dem 51. qm	1,53 €	Siehe 2.1
5.4	Ausschankgeschäfte	3,20 DM	5.4	Ausschankgeschäfte	1,64 €	